



Amtssigniert. SID2024101209709  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
**Umwelt**

**Mag.iur Gabriele Neururer**

Bozner Platz 1  
6330 Kufstein  
+43 5372 606 6151  
bh.ku.umwelt@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
KU-5Min-78/93-2023  
Kufstein, 21.10.2024

**STRABAG AG**  
**Schotterabbau Riederberg-West;**  
**Ansuchen um Genehmigung eines Abschlussbetriebsplanes**

Stadtamt Wörgl		
Eingel. 28. Okt. 2024		
Zahl ..... Beil. ....		
Bgm.	STAD	Bearb. <i>M</i>

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Strabag AG hat mit Schreiben vom 10.11.2023 um mineralrohstoffrechtliche Genehmigung eines Abschlussbetriebsplanes für den Schotterabbau auf Gpn. 976/2, 976/6, 980/1, 980/3 und 1116, KG Wörgl – Kufstein unter Vorlage des Einreichprojektes „Schotterabbau Riederberg-West, Abschlussbetriebsplan des Dipl. Ing. Markus Ramler, Linz angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Datum: am Donnerstag den 21.11.2024</b>	<b>Zeit: um 09:00 UHR</b>
<b>Ort: Bürogebäude im Schotterabbau Riederberg</b>	<b>Pannersdorf 16, 6300 Wörgl</b>

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Projektunterlagen **in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein**, neues Amtsgebäude, 2. Stock, Referat Umwelt **oder im zuständigen Gemeindeamt** Einsicht nehmen:

<b>Datum: bis 20.11.2024</b>	<b>Zeit: während der Amtsstunden (nach telefonischer Terminvereinbarung)</b>
------------------------------	--

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Zutreffendes ist angekreuzt !**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung  
 durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung im Internet ([Webseite der Bezirkshauptmannschaft Kufstein veröffentlichte Kundmachungen](#)) kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Gabriele Neururer